

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67433 Neustadt, 20.02.2014
(DLR) Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Str. 35
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Telefon: 06321/671-0
Flurbereinigung Freinsheim VI Telefax: 06321/671-1250
Aktenzeichen: 41155-HA5.1 Internet: www.dlr.rlp.de

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Nachbewertung**

- I. Nach der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 20.08.2013 gem. § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mussten Teilflächen des Gebietes der Flurbereinigung Freinsheim VI **zur Anpassung an die mit dem Weinbauamt abgestimmte Weinbergsabgrenzung** nachbewertet werden.
- II. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Nachbewertung liegen am

**Donnerstag, dem 13. März 2014, von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim,
Bahnhofstr. 12 in 67251 Freinsheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zu der vorstehend angegebenen Zeit wird ein Beauftragter des DLR Rheinpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Nachbewertung wird auf

**Donnerstag, den 13. März 2014 um 10.00 Uhr, ebenfalls im
Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim,
Bahnhofstr. 12 in 67251 Freinsheim,**

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse dieser Wertermittlung durch einen Beauftragten des DLR Rheinpfalz im Einzelnen erläutert.

Jedem betroffenen Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VI zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält. Die entsprechend geänderten Grundstücke sind besonders gekennzeichnet.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Nachbewertung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Nachbewertung als verbindlich festgestellt.

- III. Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Nachbewertung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Ergebnisse der Nachbewertung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, ***nicht nur die Richtigkeit der Nachbewertung ihrer eigenen Grundstücke, sondern auch die Ergebnisse der Nachbewertung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen***, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Bewertungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann